

1. Änderung der Satzung zur Regelung der in der Stadt Geretsried stattfindenden Märkte

basierend auf der Neufassung vom 04.08.2022

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zur Regelung der in der Stadt Geretsried stattfindenden Märkte folgende

§1 Rechtsform

Die in dieser Satzung aufgeführten Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Geretsried

§2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Grünen Markt dürfen feilgeboten werden:
 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs sowie bewurzelter Bäume;
 2. Produkte, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen;
 3. frische Lebensmittel aller Art.
- (2) Für den Christkindlmarkt werden nur Waren, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest stehen oder sich nach Ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, sowie Lebensmittel und geistige Getränke zugelassen.
- (3) Auf den Jahrmärkten ist der Verkauf aller Waren zugelassen, soweit die Stadt Geretsried ihre Genehmigung erteilt.
- (4) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver dürfen nicht feilgeboten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).
- (5) Freiverkäufliche Arzneien dürfen nur abgegeben werden, wenn:
 1. eine Bestätigung der für den Hersteller zuständigen Regierung vorliegt, wonach die feilgebotenen Arzneimittel freiverkäuflich sind und dem § 51 Arzneimittelgesetz (AMG) entsprechen;
 2. der Verkäufer sich jeder irreführenden oder in sonstiger Weise unzulässigen Anpreisung enthält.

§3 Markttage

- (1) In der Stadt Geretsried finden jährlich folgende Märkte statt:
 1. **Grüner Markt**
an jedem Dienstag und Donnerstag;
 2. **Christkindlmarkt**
jeweils am Freitag, Samstag und Sonntag des 2. Adventwochenendes;

3. **Frühjahrsmarkt**
jeweils am 2. Wochenende im Juni, fällt auf dieses ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden bzw. folgenden Wochenende statt;
4. **Herbstmarkt**
jeweils am 2. Wochenende im Oktober

§4 Marktverkaufszeiten

- (1) Die Marktverkaufszeiten des
 1. **Grünen Marktes**
am Dienstag und Donnerstag können um 7.30 Uhr beginnen und um 18.00 Uhr enden;
 2. **Christkindlmarktes**
 - a) am Freitag beginnen um frühestens 16.00 Uhr und enden um spätestens 22.00 Uhr;
 - b) am Samstag beginnen um frühestens 13.00 Uhr und enden um spätestens 22.00 Uhr.
 - c) am Sonntag beginnen um frühestens 13.00 Uhr und enden um spätestens 19.00 Uhr;
 3. **Frühjahrs- und Herbstmarktes**
beginnen um 10.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

§5 Marktplätze

- (1) Marktplatz für den Grünen Markt am Dienstag, den Frühjahrsmarkt und den Christkindlmarkt sind Teilflächen des Karl-Lederer-Platzes.
- (2) Marktplätze für den Christkindlmarkt können neben dem Karl-Lederer-Platz auch der Neue Platz und der Festplatz an der Jahnstraße sein.
- (3) Marktplatz für den Grünen Markt am Donnerstag und den Herbstmarkt sind Teilflächen des Neuen Platzes und der Händelstraße.

§6 Zuweisung des Standplatzes

- (1) Wer auf den Märkten innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Stadt Geretsried bzw. deren Beauftragten. Die Zuweisung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine Beschränkung der Warenkreise für die einzelnen Stände kann vorgenommen werden.
- (2) Die Stadt Geretsried oder ihr Beauftragter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen oder Verkaufseinrichtungen, so ist für die Zuteilung in erster Linie entscheidend, wie weit die vom Bewerber beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des jeweiligen Marktes entspricht. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) sind sodann insbesondere auch der

Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Bewerbers, das Verhalten bei früheren Märkten sowie der Zeitpunkt der Anmeldung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Es ist verboten, die zugewiesenen Verkaufsflächen oder -einrichtungen ohne Zustimmung der Stadt Geretsried oder deren Beauftragten zu vergrößern, zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Die angemeldeten und genehmigten Warenkreise bzw. Dienstleistungen dürfen nicht geändert werden.

(4) Soweit zugewiesene Verkaufsflächen auf den Märkten 30 Minuten nach Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie von dem Beauftragten der Stadt Geretsried anderweitig vergeben werden. Ein zugesagter Verkaufsplatz auf den Jahrmärkten muss bis 08.00 Uhr eingenommen sein. Verkaufsflächen sind auf allen Märkten spätestens eine Stunde nach Ende des Marktes zu räumen.

5) Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen an den für den Markt bestimmten Plätzen während der Marktverkaufszeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt stattfinden.

§7

Verkaufseinrichtungen

(1) Eigene Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf der zugewiesenen Verkaufsfläche am Tag des Marktes bezugsfertig aufzustellen und so zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann.

(2) An jedem Verkaufsplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort des Marktbeziehers anzubringen.

(3) Alle Wagen, Kisten, Körbe und dergleichen, welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind von den Marktverkaufsstraßen während der Marktverkaufszeiten zu entfernen.

(4) Marktbezieher müssen ihre zum Verkauf bestimmten Waren entsprechend der Verordnung über Preisangaben in letztgültiger Fassung und entsprechend den jeweils einschlägigen Handelsklassenbestimmungen auszeichnen.

(5) Beim Verkauf von Waren nach Maß oder Gewicht sind die Bestimmungen des Eichgesetzes in letztgültiger Fassung zu beachten. Die Warenmessgeräte sind in reinlichem Zustand zu halten.

§8

Verhalten auf dem Markt

(1) Unzulässig ist:

1. Die gewerbliche Tätigkeit in einer Weise auszuüben, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen. Insbesondere ist es unzulässig, Marktbesucher durch Lautsprecher bzw. schreiendes Ausrufen auf das Warenangebot aufmerksam zu machen;
2. Werbung, soweit sie nicht von Marktbeziehern an ihrem Standplatz und für ihre eigenen Zwecke erfolgt;
3. Das Feilbieten von Waren im Umhertragen auf dem Marktplatz;
4. Auf dem Marktplatz Tiere frei umherlaufen zu lassen;
5. Die Durchführung von Sammlungen aller Art und für jeden Zweck sowie Mitgliederwerbung, auch wenn sie im übrigen Stadtgebiet genehmigt sind.

- (2) Es ist verboten, Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise zuzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln. Insbesondere sind die Nahrungs- und Genussmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Nahrungs- und Genussmittel sind gegen Staub und Verunreinigungen zu schützen.

§9 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen sind untersagt, der eigene Standplatz ist sauber zu halten.
- (2) Die Marktbezieher sind verpflichtet, nach Beendigung des Marktes für die Reinigung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge sowie gegebenenfalls der Fahrbahn bis zu deren Mitte zu sorgen. Abfälle sind mitzunehmen, um sie einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

§10 Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Geretsried kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen bzw. in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§11 Haftung

- (1) Die Stadt Geretsried übernimmt keine Haftung für die Sicherheit, der von den Marktbeziehern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbezieher haben gegenüber der Stadt Geretsried keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Marktbezieher haften gegenüber der Stadt Geretsried nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§12 Ersatzvornahme

- (1) Weigert sich ein Marktbezieher, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Geretsried die Handlung auf Kosten des Marktbeziehers ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von der Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500.- € belegt werden, wer vorsätzlich:
1. andere als die in § 2 zugelassenen Waren feilbietet;
 2. entgegen § 6 Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten aufführt, auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft;

3. gegen die Vorschriften der §§ 6-9 über die Namensanbringung, das Verhalten, den Aufbau und die Sauberkeit der Waren und Geräte verstößt, oder Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder verlässt;
 4. entgegen der Verpflichtung des § 10 den Anordnungen der Stadt Geretsried oder deren Beauftragten nicht Folge leistet.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§14 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der in der Stadt Geretsried stattfindenden Märkte tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die in der Stadt Geretsried stattfindenden Märkte vom 04.08.2022 außer Kraft.

Geretsried, 30.09.2025



Michael Müller
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung:

veröffentlicht: 10. 10. 2025

abgenommen:

Geretsried, den:

.....
Unterschrift